

Fachbereich Maschinenwesen

Praktikumsrichtlinie für das Vorpraktikum der Studiengänge Maschinenbau, Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen, Schiffbau und maritime Technik, Offshore-Anlagentechnik

§ 1. Ziele, Praktikantenstelle (Unternehmen)

Ziel der berufspraktischen Ausbildung ist der Erwerb bestimmter fachspezifischer Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse sowie das Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen Berufsfeld des Ingenieurs. Dadurch soll eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis hergestellt werden.

Die Studierenden, zukünftige wie im Studium stehende, wählen das Unternehmen für die Praktikantenstelle unter Beachtung der in § 3 geforderten Inhalte selbständig aus. Sie führen in eigener Verantwortung die Bewerbung sowie den Abschluss des Arbeits-/ Praktikantenvertrags durch. Sie sorgen nach Beendigung des Praktikums bzw. eines eigenständigen Praktikumsteils für die Ausstellung eines Nachweises durch das Unternehmen, aus der Dauer und Inhalte des jeweiligen Praktikums bzw. Praktikumsteils hervorgehen.

§ 2. Dauer und Frist für die Erbringung

Ein Vorpraktikum von 12 Wochen Dauer ist für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen, Schiffbau und maritime Technik sowie Offshore- Anlagentechnik grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Es wird dringend empfohlen, mindestens sechs Wochen bis zum Studienbeginn zu absolvieren. Das Vorpraktikum muss für ein ordnungsgemäßes, in der Regelstudienzeit abschließbares Studium bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters erfolgreich absolviert sein. Anderenfalls ist eine Zulassung zu Prüfungen ab dem vierten Semester sowie eine Zulassung zum Industrieprojekt nicht möglich (vgl. § 4 der jeweiligen Prüfungsordnung).

§ 3. Inhalte:

Gemäß den Zielen des Vorpraktikums setzt sich dieses aus einer Mischung von im Folgenden beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten (Abschnitten) zusammen:

3.1. Je nach Studiengang müssen technische Abschnitte und kommerziell/organisatorische Abschnitte mit unterschiedlichem Umfang absolviert werden. Ein Abschnitt soll nicht weniger als 2 Wochen dauern.

3.2. Wenn das Praktikum auf Grund angerechneter Vorleistungen gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht in vollem Umfang absolviert werden muss, darf die Anzahl der durchzuführenden Abschnitte in Abstimmung mit der oder dem Praktikantenbeauftragten gekürzt werden.

3.3. Für die *Studiengänge Maschinenbau und Offshore-Anlagentechnik* müssen durch die technischen Abschnitte mindestens 8 Wochen abgedeckt werden.

3.4 Für den *Studiengang Schiffbau und maritime Technik* müssen mindestens 8 Wochen durch technische Abschnitte abgedeckt sein. Zudem sollen von diesen 8 Wochen mindestens 4 Wochen im Bereich Schiffskörperfertigung absolviert werden.

3.5 Für den *Studiengang Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen* müssen für die technischen und kommerziell/organisatorischen Abschnitte jeweils mindestens 4 Wochen

nachgewiesen werden.

Noch verbleibende Zeit kann frei gewählt werden, je nach Neigung der oder des Studierenden bzw. nach den Gegebenheiten und Möglichkeiten des Betriebes, in dem das Vorpraktikum durchgeführt wird.

Technische Abschnitte:

- Manuelle Grundfertigkeiten der Metall- und Kunststoffbearbeitung
- Spanendes Formen, Grundausbildung an Werkzeugmaschinen, Drehen, Fräsen, Bohren, Hobeln, Schleifen
- Umformen durch Schmieden, Blechumformung, Stanzen, Spritz- und Druckgießen
- Wärme- und Oberflächenbehandlung
- Verbindungen: Elektro- und Autogenschweißen, Löten, Kleben, Nieten
- Gießerei / Modellbau
- Schaltungstechnik: Entwurf und Ausführung einfacher Schaltungen, Verdrahtungstechnik, Schaltschrankbau
- Messtechnik und Qualitätsmanagement: Arbeiten mit Messzeugen, Anreißplatte, Feinmessraum, Qualitätssicherung
- Montage und Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten usw.
- Bauvorbereitung: z.B. Schnürboden, Optik, Zulage, Anzeichnen
- Schiffskörperfertigung: Einzelteilfertigung (Bleche und Profile), Paneelfertigung, Sektionsfertigung, Bordmontage

Kommerziell / organisatorische Abschnitte:

- Arbeitsvorbereitung, -planung und -organisation
- Logistik, Fertigungsplanung, Fertigungsorganisation
- Vertrieb, Marketing, Akquisition, Angebotserstellung und -verfolgung, Auftragsbearbeitung und -verfolgung
- Einkauf, Einkaufsplanung, Vertragserstellung
- Rechnungswesen und Controlling

§ 4. Anrechnung von Ausbildungsleistungen auf das Vorpraktikum:

Für die Studiengänge Internationales Vertriebs- und Einkaufsingenieurwesen, Offshore-Anlagentechnik und Maschinenbau wird eine einschlägige, abgeschlossene berufliche Erstausbildung in metalltechnischen oder elektrotechnischen Berufen vollständig auf das Vorpraktikum angerechnet.

Für den Studiengang Schiffbau und maritime Technik wird eine einschlägige, abgeschlossene berufliche Erstausbildung in metall- oder elektrotechnischen Berufen oder Tischler- bzw.

Bootsbauerlehre vollständig auf das Vorpraktikum angerechnet, wenn diese auf einer Werft durchgeführt worden ist. In allen anderen Fällen soll ein mindestens 4-wöchiger Abschnitt auf einer Stahl-Schiffswerft im Bereich Bauvorbereitung oder Schiffskörperfertigung abgeleistet werden.

Praxisanteile aus dem Besuch eines Fachgymnasiums Technik bzw. der Fachoberschule Technik oder sonstige vergleichbare schulische Ausbildungsabschnitte können mit bis zu 6 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

Soweit Bewerberinnen oder Bewerber nachweisen, dass sie die im Praktikum zu erreichenden Ziele gemäß § 1 anders als durch die oben genannten Abschnitte oder Ausbildungsleistungen erworben haben, können diese mit einer entsprechenden Wochenzahl durch einen beim Fachbereich zu stellenden Antrag angerechnet werden.

§ 5. Vorpraktikum für das Industriebegleitete Studium (IBS):

Denjenigen Bewerberinnen und Bewerber, die einen gültigen IBS-Vertrag mit einem Unternehmen vorweisen, wird das Vorpraktikum aufgrund des in diesem Studienmodell enthaltenen hohen Praxisanteils als vollständig abgeleistet festgestellt. Soweit das IBS- Partnerunternehmen besondere Bedingung für das Vorpraktikum stellt, ist es in diesen Abschnitten abzuleisten.

§6. Zuständigkeit

Zuständig für die Anrechnung von Nachweisen über abgeleistete Abschnitte, eine Berufsausbildung gemäß § 4 oder anrechenbare Ausbildungsleistungen ist die oder der Praktikantenbeauftragte des Fachbereichs Maschinenwesen. Wenn alle Forderungen erfüllt bzw. angerechnet worden sind, stellt die oder der Praktikantenbeauftragte einen Anerkennungsvermerk über ein vollständig abgelestetes Praktikum zur Vorlage beim Prüfungsamt des Fachbereichs Maschinenwesen aus.

Nachweise zum Vorpraktikum müssen der oder dem Praktikantenbeauftragten bis spätestens eine Woche vor Beginn des Meldezeitraums zu Prüfungen des vierten Studienseesters vorgelegt werden.

Diese Richtlinie tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Beschluss des Konvents vom 09.01.2017